

## Anregungen von Baulastträgern und Stellungnahmen hierzu

### Landesbetrieb Straßen NRW

Der Landesbetrieb nimmt die Vorschläge zur Lärmaktionsplanung zur Kenntnis, erteilt aber kein Einvernehmen. In dem Zusammenhang wird auf die eigenen Lärm-Berechnungsmethoden, Ermittlung von Betroffenheiten und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen verwiesen. Es erfolgt der Hinweis, dass jeder Betroffene nach einem standardisierten Verfahren die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Landesbetrieb beantragen kann.

### Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan ist behördenverbindlich. Der Landesbetrieb hat die Inhalte bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

### Deutsche Bahn AG (DB AG)

Die DB beschreibt in Ihrer Stellungnahme zunächst, dass es bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen gilt. Grundlage bilde die Verkehrslärmschutzverordnung, in der vorgegeben ist, dass generell vom berechneten Lärm ein „Schienenbonus“ von -5 dB(A) abgezogen würde. Da dieser Abzug bei der Berechnung der Lärmwerte des Lärmaktionsplans nicht angewandt würde, fielen die Lärmwerte deutlich höher aus. Gleichwohl beabsichtige die Bahn, den Schienenverkehrslärm bezogen auf das Jahr 2000 bis 2020 zu halbieren (-10 dB (A)).

Im Weiteren wird darauf eingegangen, dass der Streckenabschnitt Brühl-Alfter im freiwilligen Lärmsanierungsprogramm der Bahn in der Priorität so weit hochgestuft wäre, dass inzwischen die Grundlagenermittlung für Lärmschutzmaßnahmen auch in Bornheim beauftragt sei.

Darüber hinaus erfolgen Ausführungen über geplante und bereits durchgeführte Lärmschutzmaßnahmen an der Schallquelle (Gleise, Wagons).

### Stellungnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan ist behördenverbindlich. Die DB AG hat die Inhalte bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Ab 2018 soll zudem der oben genannte Schienenbonus abgeschafft werden, so dass die Bahn hier zu einer Neubewertung kommen muss. Auf diesen Sachverhalt soll die DB AG gesondert hingewiesen werden.

### Häfen- und Güterverkehr Köln (HGK)

Die HGK hält die Errichtung von Lärmschutzwänden an den Stadtbahnlinien 16 und 18 nicht für zweckmäßig, da so an Bahnübergängen kein Schallschutz erreicht werden kann und die Errichtung einer Lärmschutzwand zwischen der Linie 16 und der L300 möglicherweise das Lärmproblem sogar verschärfen könnte. Darüber hinaus erfolgen Angaben über durchgeführte Lärmschutzmaßnahmen an der Schallquelle (Gleise, Wagons, Fahrgeschwindigkeit). Da der HGK anders als der DB AG keine Bundesmittel für den Lärmschutz zur Verfügung gestellt werden, wird angeregt, dass sich die Stadt hier für eine Änderung z.B. über die kommunalen Spitzenverbände einsetzt.

### Stellungnahme

Die L 300 ist aufgrund ihrer Verkehrsbelastung nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe (< 3 Mio. KFZ/a). Gleichwohl wird es seitens der Stadt als zielführend angesehen, einen möglichen Lärmschutz nicht zwischen Linie 16 und L 300, sondern zwischen der L 300 und den Ortschaften zu platzieren. Es sollte daher angeregt werden, dass die HGK

gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßen NRW die Voraussetzungen zur Errichtung von Lärmschutzanlagen prüft.